

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 83.

Nr. 165. Bekanntmachung, die mit der Großherzoglich Sächsischen Landesdirection in Weimar wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen getroffene Vereinbarung betreffend, vom 4. April 1845.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherreschaften ist zwischen der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung und der Großherzogl. Sächs. Landesregierung in Weimar, wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagaubunden und Ausgewiesenen eine Vereinbarung getroffen worden.

Es wird daher die gedachte Convention in Nachstehendem zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Orta, den 4. April 1845.

Fürstlich Preuß. Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuchz.

Zur Befestigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche seither über Auslegung der Bestimmungen S. n. a. und S. G. der zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und den Fürstenthümern Preuß-Plauen jüngerer Linie wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Wagaubunden, namentlich

a) In Beziehung auf die Verantwortung der Frage: ob und in wieviel die in der Staats-
Ausgaben den 16. Juni 1845.